
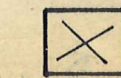



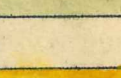
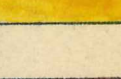


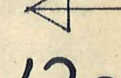
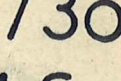


TEILBEBAUUNGSPLAN M-1/1000 Bürklin-Wolfstrasse - Süd + Raingasse - Süd STADT WACHENHEIM/WEINSTR.

II. Fertigung
Bezirksregierung der Pfalz

ZEICHENERKLÄRUNGEN : a

- GRENZEN DER BEBAUUNGSPLANGEBIETE ———
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN - - - - -
- NEUE u. BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ———
- BESTEHENDE GEBÄUDE 
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE 
- GEPLANTE GEBÄUDE ALS WOHNHÄUSER 
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN FÜR ANBAUTEN 
- ÖFFENTLICHE VORBEHALTSFLÄCHE 
- BESTEHENDE STRASSEN u. WEGE 
- GEPLANTE STRASSEN u. WEGE 
- SICHTWINKEL AN STRASSENEINMÜNDG. 
- GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN 
- GESCHOSSZAHL/DACHNEIGUNG 2/30
- EINGESCHOSSIG MIT FLACHDACH 1f
- ANZUPFLANZENDE BÄUME 
- ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER 

TEXTLICHE FESTLEGUNGEN : b


SIEHE AUF DER RÜCKSEITE !!

Im Vollzug von § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) wird die textliche und bildliche Darstellung des **TEILBEBAUUNGS-** Planes vom MÄRZ 62 nebst der dazugehörigen Begründung mit RE. v. 1. 3. 63 Az. 421-521-1136/3 genehmigt. Neustadt a. d. Weinstr., den 1. 3. 63 Bezirksregierung der Pfalz Im Auftrag

Hat vorgelesen!
(Zum Gutachten vom 24. 8. 1962)
Az. 3-34.36.08 gb. Nr. ...
Neustadt a. d. Weinstr., den 24. 8. 1962
Wasserwirtschaftsamt
Auf Anordnung:

Regierungsbaubauinspektor

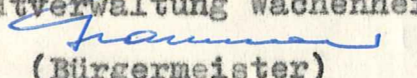
AUFGESTELLT IM MÄRZ 1962:

Gemäß § 12 BauG
am 3. 4. 63 veröffentlicht


DIPL.-ING. G. HOFFMANN
WACHENHEIM/WEINSTR.



Bestätigung
Dieser Bebauungsplan nebst Text und Begründung lag in der Zeit vom 4. Mai 1962 bis einschließlich 4. Juni 1962 öffentlich auf.

Stadtverwaltung Wachenheim:

(Bürgermeister)



b. Textliche Festlegungen zum umseitigen Teilbebauungsplan

§ 1. Art der baulichen Nutzung:

Keines Wohngebiet mit 2 Gebäuden nach Form 1 f für kleingewerbliche Nutzung wie Ladengeschäfte o.a. gemäß Plan.

§ 2. Maß der baulichen Nutzung:

Die Grundstücke dürfen nur in der vorgesehenen Form überbaut werden, jedoch höchstens bis 35 % der Grundstücksfläche, wobei ein seitlicher Mindestgrenzabstand von ~~3,00~~ ^{3,00} m eingehalten werden muss.

Sofern ein geringerer seitlicher Grenzabstand von der Genehmigungsbehörde zugelassen wird, muss ein Gebäudeabstand von mindestens ~~7~~ ⁶ m gewährleistet sein.

Die angegebene überbaubare Fläche für eingeschobene An- und Nebenbauten ist einzuhalten.

§ 3. Dacheindeckung:

Wohn- und Nebengebäude sind mit mittel- bis dunkelgetöntem, durchgefärbtem oder dunkel eingestreutem Material einzudecken. Helle Dacheindeckungen sind in jedem Falle untersagt.

§ 4. Dachaufbauten:

Bei der vorgeschriebenen Dachneigung von 30° sind jede Art von Dachaufbauten unzulässig. In der Dachfläche liegende Fenster sind gestattet.

§ 5. Strassenseitige Einfriedigungen:

Sie müssen in der ortsüblichen Gestaltung ausgeführt werden und mit dem Baueingabeplan der Baugenehmigungsbehörde vorgelegt werden.

§ 6. Handwerkliche und industrielle Betriebe sind in beiden Plangebieten nicht zugelassen.

§ 7. Empfangsantennen:

Strassenseitige Antennen sind nicht zugelassen, sie sind der Strasse abgewandten Hausseite anzuordnen.

§ 8. Reklameeinrichtungen:

Sie bedürfen der besonderen Genehmigung nach den einschlägigen Bestimmungen.

§ 9. Entwässerung:

Bis zur Erstellung der städt. Kanalisation müssen sämtliche Haushalts- und Fäkalienabwässer in wasserdichte, vorschriftsmäßige (DIN 4261) Gruben ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 m³ gesammelt und von Fall zu Fall abgefahren werden. In die Baueingabepläne ist die Hausentwässerung einzutragen. Die Anschlussmöglichkeit an das Ortskanalnetz kann beim Bau der Gruben bereits vorgesehen werden. Eine Versickerung ist nicht gestattet, es sei denn, dass für das einzelne Bauvorhaben eine wasserpol. Genehmigung erteilt wird.

§ 10. Erdlagerung von Heizöltanks.

Sie müssen so gelagert sein und überwacht werden können, dass eine Ölversickerung in das Erdreich nicht erfolgt. Heizöltanks sind in die Bauanträge einzuzeichnen.

§ 11. Allgemeine Schlussbestimmung:

Dieser Bebauungsplan einschl. textlicher Festlegungen wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Wachenheim, den 12. März 1962.

Wachenheim a. d. Weinstr., den 6. Juli 1962

Stadtverwaltung

